



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte. Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt.

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 66



Kofinanziert durch die
Europäische Union



Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte. Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt.

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Zusammenfassung

Zur sozialen und ökonomischen Absicherung von Schutzberechtigten in Deutschland existiert eine Vielzahl von Instrumenten. Zum Einen erfassen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik auch erwerbsfähige Schutzberechtigte. Folglich stehen sämtliche Maßnahmen, die zur Eingliederung von deutschen Staatsbürgern in den Arbeitsmarkt entwickelt wurden, auch Personen zur Verfügung, denen in Deutschland Schutz gewährt wird. Zum Anderen greifen auch die Instrumente der passiven Arbeitsmarktpolitik bei Schutzberechtigten, sodass diese auch im Fall der Arbeitslosigkeit zu denselben Bedingungen wie Deutsche abgesichert sind. Damit hängt das Niveau der sozialen Absicherung nicht vom Aufenthaltsstatus ab, sondern davon, ob der Betreffende in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende fällt. Folglich sind Schutzberechtigte mindestens auf dem Niveau des sozio-kulturellen Existenzminimums abgesichert.

Ergänzend zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten können Schutzberechtigte auch durch Integrationskurse profitieren, wodurch ihnen der Zugang zu einem umfassenden Sprach- und Orientierungskurs zur Verfügung steht. Darüber hinaus existieren mit dem IQ-Netzwerk und dem ESF-BAMF-Programm Instrumente zur Integration in den Arbeitsmarkt, die auch Schutzberechtigten offen stehen. Damit hat diese Personengruppe zum einen die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen feststellen zu lassen. Zum anderen haben sie Zugang zu berufsbezogenen Sprachkursen.

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	8
2	Arbeitsmarktzugang für Schutzberechtigte: rechtlicher und politischer Rahmen	9
	2.1 Überblick über den rechtlichen Rahmen	
	2.2 Aufenthaltsrechtlicher Status von Schutzberechtigten	
	2.3 Arbeitsmarktzugang für Schutz- berechtigte	
3	Allgemeine Grundlagen der Arbeitsmarktpolitik gegenüber Schutzberechtigten	12
	3.1 Überblick über die arbeitsmarkt- politischen Instrumente für Schutz- berechtigte	
	3.2 Organisation der Arbeitsmarktpolitik	
4	Ausgewählte arbeitsmarktpolitische und ergänzende Instrumente	17
5	Arbeitsmarkteteiligung	23
6	Schlussfolgerung	23

Literaturverzeichnis	24
Anhang	26
Abkürzungsverzeichnis	28
Tabellenverzeichnis	29
Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	30

1 Einleitung

Von Januar bis August 2015 haben 256.938 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Mehr als ein Viertel der in diesem Zeitraum eingereisten Asylbewerber stammt aus Ländern mit Gesamtschutzquoten von über 70 % wie Syrien, Eritrea oder Irak. Auch die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen, denen über das Asylverfahren Schutz gewährt wurde, ergibt ein ähnliches Bild. Zum Jahresende 2013 waren in Deutschland 257.719 Personen mit einem Schutzstatus aufhältig; Ende 2014 waren es bereits 291.477.¹ Folglich ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Asylbewerber, die sich momentan noch im Verfahren befinden, dauerhaft in Deutschland bleiben wird.

Die Aufnahme von Schutzberechtigten muss nicht nur aufenthaltsrechtlich sichergestellt werden; sie bringt auch die Frage der sozialen und ökonomischen Absicherung dieser Personengruppe auf die Tagesordnung. Die vorliegende Ausarbeitung geht deshalb der Frage nach, wie die soziale Absicherung von Schutzberechtigten in Deutschland ausgestaltet ist. Dabei sollen zum einen der Arbeitsmarktzugang von Schutzberechtigten sowie flankierende Unterstützungsmaßnahmen skizziert werden. Zum anderen sollen ausgewählte soziale Sicherungsleistungen dargestellt werden, die greifen, falls eine Absicherung über den Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Dabei lässt sich feststellen, dass sowohl beim Arbeitsmarkt- als auch beim Sozialleistungszugang Schutzberechtigte deutschen Staatsbürgern rechtlich gleichgestellt sind. Wie die Ausarbeitung zeigt, ist das Sicherungssystem jedoch durch andere Ausschlussmechanismen gekennzeichnet, die sich nicht am Aufenthaltsstatus festmachen.

Zur Absicherung gegenüber Notlagen dient in Deutschland in erster Linie das Sozialversicherungs-

system. Dieses entfaltet seine volle Wirkung jedoch nur gegenüber Personen, deren Erwerbsbiographie durch ein höchstens kurzzeitig unterbrochenes Normalarbeitsverhältnis (Vollzeit, unbefristet und mit kontinuierlichen Lohnzuwächsen) gekennzeichnet ist. Da diese Form der Beschäftigung bereits bei deutschen Staatsbürgern im Rückgang begriffen ist (Kress 1998; Oschmiansky et al. 2014), lässt sich auch und gerade bei Schutzberechtigten vermuten, dass das Sozialversicherungssystem nur eingeschränkt greift und überproportional häufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die das sozio-kulturelle Existenzminimum absichern, in Anspruch genommen werden.

Zu Beginn wird im Kapitel 2 ein Überblick über die verschiedenen Formen der Schutzgewährung sowie die damit verbundenen Rechte gegeben. Anschließend werden im Kapitel 3 die Grundzüge deutscher Arbeitsmarktpolitik beleuchtet und der Frage nachgegangen, inwiefern diese zwischen Deutschen und Schutzberechtigten unterscheidet. Kapitel 4 beschreibt ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente sowie ergänzende Unterstützungsleistungen für Schutzberechtigte. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Studie.

Die Studie basiert hauptsächlich auf Auswertungen bereits existierender Berichte und Studien zu ausgewählten Aspekten des Themas sowie auf Analysen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Die vorliegende Ausarbeitung stellt den deutschen Beitrag zur EMN-Studie „Integration of beneficiaries of international/humanitarian protection into the labour market: policies and good practices“ dar. Die Studie wird in allen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) und Norwegen nach gemeinsamen Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse der nationalen Studien fließen anschließend in einen vergleichenden Synthesebericht ein, der ein gesamteuropäisches Bild der Integrationsmaßnahmen gegenüber Schutzberechtigten liefern soll. Die Resultate der Studie werden den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellt.

1 Die Zahlen beziehen sich auf Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit festgestellten Abschiebungsverboten (Niederlassungserlaubnis für Schutzberechtigte nach §§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG, Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative, Abs. 3 AufenthG).

2 Arbeitsmarktzugang für Schutzberechtigte: rechtlicher und politischer Rahmen

Die Frage, welche Unterstützungsleistungen und welchen Arbeitsmarktzugang Schutzberechtigte genießen, bestimmt sich zunächst über deren aufenthaltsrechtliche Stellung. Diese hängt von der Art des Schutzersuchens – in der Regel des Asylantrags – und der Entscheidung darüber ab. Die aufenthaltsrechtliche Stellung Schutzberechtigter und der daraus abgeleitete Arbeitsmarktzugang stehen im Mittelpunkt dieses Kapitels. In einem ersten Schritt werden die in Deutschland möglichen Schutzformen sowie die daran anknüpfenden Rechte dargestellt. Anschließend skizziert der zweite Abschnitt dieses Kapitels wie der Arbeitsmarktzugang in Abhängigkeit von der aufenthaltsrechtlichen Stellung gestaltet ist.

2.1 Überblick über den rechtlichen Rahmen

In Deutschland existieren zwei Möglichkeiten zur Stellung eines Schutzgesuchs. Die bekannteste und am häufigsten genutzte ist der Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Daneben existiert die Möglichkeit, die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bei der örtlichen Ausländerbehörde zu beantragen. Erkennt das Bundesamt die Notwendigkeit der Schutzgewährung an, können grundsätzlich vier verschiedene Schutzformen gewährt werden, zwischen denen zum Teil erhebliche Unterschiede existieren: die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter sowie die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Unabhängig von der Schutzform haben Schutzberechtigte uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und sind insoweit deutschen und EU-Staatsbürgern gleichgestellt. Bei Personen mit festgestellten Abschiebungsverböten ergibt sich dieser uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang auf Grundlage einer Rechtsverordnung, während er bei den übrigen Schutzberechtigten kraft Gesetz besteht.

Unterschiede ergeben sich hinsichtlich des aus der Schutzberechtigung folgenden Aufenthaltsrechts. Die weitestgehenden Rechte genießen Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigte; die Rechte, die aus den beiden Schutzformen abgeleitet werden, unterscheiden sich seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 nicht mehr. Beide Personengruppen genießen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und haben nach drei Jahren Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten auch einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt qua Gesetz, jedoch müssen sie länger auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis warten und mehr Voraussetzungen dafür erfüllen. Personen mit festgestellten Abschiebungsverböten genießen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang auf Grundlage einer Rechtsverordnung.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Rechte, die an den jeweiligen Schutzstatus geknüpft sind, erfolgt in den nächsten beiden Abschnitten.

2.2 Aufenthaltsrechtlicher Status von Schutzberechtigten

Für die Entscheidung über Asylgesuche ist in Deutschland das BAMF zuständig. Nach § 13 Abs. 2 AsylG (Asylgesetz) wird mit jedem Asylantrag internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiärer Schutz) und, wenn der Antragsteller dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz beantragt. Außerdem wird von Amts wegen gemäß § 24 Abs. 2 AsylG festgestellt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen (vgl. dazu auch Parusel 2010). Letzteres kann auch isoliert bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Die Entscheidung darf die Ausländerbehörde aber nach § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF treffen. Dadurch kann die Sachkunde des Bundesamtes über die Verhältnisse in den Herkunftsländern in die Entscheidung einfließen.

Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) setzt voraus, dass der Antragsteller² aus politischen Gründen in seinem Herkunftsland verfolgt wird und nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Dazu zählen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die in Anlage I AsylG aufgeführten Staaten (Norwegen und Schweiz). Anerkannten Asylberechtigten muss die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt, wenn dem Antragsteller im Herkunftsland Verfolgung aufgrund seiner ethnischen, religiösen oder nationalen Zugehörigkeit, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund seiner politischen Überzeugungen droht. Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, muss die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG erteilen. Die

Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Nach drei Jahren prüft das BAMF, ob die Voraussetzung für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Ist dies nicht der Fall, muss dem Asylberechtigten bzw. dem anerkannten Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die in § 9 Abs. 2 AufenthG benannten Erteilungsvoraussetzungen müssen bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten nicht erfüllt sein (Dienelt 2013, Rn. 19).

Subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote

Die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 AsylG erfolgt, wenn dem Antragsteller im Herkunftsland die Todesstrafe, die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Ebenso genießt subsidiären Schutz, wessen Leben oder Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bedroht ist.

Subsidiär Schutzberechtigten muss die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG erteilen. Diese gilt bei erstmaliger Erteilung für ein Jahr; verlängert wird sie jeweils um zwei Jahre (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG werden festgestellt, wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen würde oder wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Stellen das Bundesamt oder die Ausländerbehörde das Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote fest, soll dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden.

Subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit festgestellten Abschiebungsverböten kann nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die in § 9 Abs. 2 AufenthG benannten Voraussetzungen (§ 26 Abs. 4 AufenthG).

Die Voraussetzungen für einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unterscheiden sich nicht bei Schutzberechtigten und Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln zu anderen Zwecken.

² In diesem Bericht wird in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

Tabelle 1: Aufenthaltsbestimmungen für Schutzberechtigte

	Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Flüchtlinge nach § 3 AsylVfG	Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylVfG	Personen mit nationalem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
Mindestdauer der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre	Bei erstmaliger Erteilung 1 Jahr; Verlängerungen um 2 Jahre möglich	1 Jahr
Höchstdauer der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre, anschließend Widerruf oder Niederlassungserlaubnis	2 Jahre, anschließend Prüfung und ggf. Verlängerung	3 Jahre, anschließend Verlängerung
Durchschnittliche Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre aufgrund Gesetz	23 Monate	29,35 Monate
Aufenthaltsdauer bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis	3 Jahre	7 Jahre, die Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet	7 Jahre, die Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet
Weitere Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis		Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 AufenthG	Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 AufenthG
Voraussichtl. Aufenthaltsdauer bis zur möglichen Einbürgerung	8 Jahre (§ 10 Abs. 1 StAG). Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs ist eine Fristverkürzung auf 7 Jahre möglich. Beim Vorliegen besonderer Integrationsleistungen ist eine Verkürzung auf 6 Jahre möglich (§ 10 Abs. 3 StAG).		
Weitere Voraussetzungen für die Einbürgerung	Allgemeine Voraussetzung zur Einbürgerung nach §§ 8-14 StAG		

2.3 Arbeitsmarktzugang für Schutzberechtigte

Grundsätzlich ist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Drittstaatsangehörige die Zustimmung der Arbeitsverwaltung notwendig, es sei denn, der Aufenthaltstitel berechtigt ausdrücklich zur Aufnahme einer Beschäftigung. Ist dies nicht der Fall, ist die Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) (§ 39 AufenthG) oder aufgrund einer Rechtsverordnung möglich (§ 42 AufenthG).

Die Beschäftigung von Asylberechtigten, Personen mit festgestellter Flüchtlingseigenschaft und subsidiär Schutzberechtigten ist kraft Gesetz von der Zustimmungspflicht ausgenommen. Die Aufenthaltserlaubnis

berechtigt unmittelbar und uneingeschränkt zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 25 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Auch Personen, denen aufgrund vorliegender Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, genießen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Zwar berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nicht automatisch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch wurde diese Personengruppe mit § 31 BeschV von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen.

In der Konsequenz sind alle Schutzberechtigten hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt deutschen und EU-Staatsbürgern gleichgestellt.

Tabelle 2: Arbeitsmarktzugang von Schutzberechtigten

	Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Flüchtlinge nach § 3 AsylG	Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG	Personen mit nationalem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
Rechtliche Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetz	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetz	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang aufgrund Rechtsverordnung
Bedingung für den Arbeitsmarktzugang in der Praxis	Keine		
Unterschiede im Arbeitsmarktzugang zu deutschen und EU-Staatsbürgern	Keine, gleichrangiger Arbeitsmarktzugang		

3 Allgemeine Grundlagen der Arbeitsmarktpolitik gegenüber Schutzberechtigten

Arbeitsmarktpolitische Leitidee in Deutschland ist, dass die aktive Teilhabe an der Gesellschaft die erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsmarkt voraussetzt. Entsprechend ist die „Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten [...] eine Kernaufgabe der Integrationspolitik der Bundesregierung“ (BMAS 2014).

Arbeitsmarktpolitik selbst ist Teil der Beschäftigungspolitik, die auf die Herstellung von Vollbeschäftigung abzielt. Die allgemeine Beschäftigungspolitik versucht, auf der Makroebene die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung herzustellen. Dazu wurde vor allem das Wirtschaftswachstum gefördert, um dadurch die Nachfrage nach Arbeitskraft zu steigern. Seit 1969 wird diese in Deutschland durch aktive Arbeitsmarktpolitik ergänzt, die vor allem auf die Angebotsseite zielt. Während diese flankierend zur nachfrageorientierten Beschäftigungspolitik die berufsorientierte Weiterbildung förderte, wurde mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der Wandel von der aktiven zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik vollzogen. Dabei wurden „der Erhalt und die Schaffung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit“ zum Ziel der Arbeitsmarktpolitik. „Dazu sollte einerseits die Konzeptionsbereitschaft der Arbeitslosen erhöht werden. Andererseits sollte der Ausbau eines Niedriglohnssektors neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen“ (Bogedan 2009, S. 3f.). Vor diesem Hintergrund wurde die Bedeutung der angebotsorientierten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik zunehmend aufgewertet.

Für die Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten stehen damit prinzipiell zwei Gruppen an Instrumenten zur Verfügung. Zum einen sind dies die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Instrumente,

die unabhängig von der Staatsangehörigkeit auf die Herstellung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit aller Personen zielen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Da Asylberechtigte, Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang genießen, stehen ihnen grundsätzlich alle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Zum anderen stehen mit den staatlichen Integrationsangeboten Instrumente zur Verfügung, welche die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern sollen. Auch der Zugang zu diesen Instrumenten steht Schutzberechtigten offen.

3.1 Überblick über die arbeitsmarktpolitischen Instrumente für Schutzberechtigte

Grundsätzlich wird zwischen reaktiv-kompensatorischer bzw. passiver und aktiver Arbeitsmarktpolitik unterschieden (Schmidt 1983).

Passive bzw. reaktiv-kompensatorische Arbeitsmarktpolitik

Die reaktiv-kompensatorische oder auch als passiv bezeichnete Arbeitsmarktpolitik umfasst Maßnahmen, mit denen die individuellen Auswirkungen eines bereits eingetretenen Arbeitsmarktrisikos abgemildert werden sollen. Hierzu zählen vor allem Kompensa-

tionszahlungen bei eingetretener Arbeitslosigkeit (Schmidt 1983, S. 28). In Deutschland gehören dazu das Arbeitslosengeld, das Insolvenzgeld sowie das Kurzarbeitergeld. Bei Hilfebedürftigkeit kommt zudem ein Anspruch der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Betracht, um das sozio-kulturelle Existenzminimum sicherzustellen.

Beim Arbeitslosengeld handelt es sich um eine beitragsfinanzierte Leistung der gesetzlichen Sozialversicherung, die bei Eintritt von Arbeitslosigkeit gezahlt wird, falls der Arbeitslose eine bestimmte Zeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat. Die Höhe des Arbeitslosengeldes bemisst sich nach dem Verdienst vor Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Dagegen handelt es sich bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende um eine steuerfinanzierte Sozialleistung, die allen erwerbsfähigen Personen im Fall der Hilfebedürftigkeit gewährt wird. Die Höhe der Grundsicherung ist unabhängig von dem vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Einkommen und deckt das sozio-kulturelle Existenzminimum. Da sie nur bei Hilfebedürftigkeit gewährt wird, ist die Grundsicherung nachrangig gegenüber dem Arbeitslosengeld. Sie wird zum einen gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, etwa weil innerhalb der letzten 24 Monate für weniger als 12 Monate Beiträge geleistet wurden. Dies ist grundsätzlich der Fall bei Personen, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten wollen, jedoch noch keine Beschäftigung gefunden haben. Grundsicherung wird bei Arbeitslosigkeit zum anderen ergänzend gewährt, wenn zwar ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht, dieser jedoch zu gering ausfällt, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Das Insolvenzgeld (§§ 165-172 SGB III) ist eine Lohnersatzleistung, die durch Umlagen von Arbeitgebern finanziert wird. Damit soll der Wegfall des Arbeitsentgelts aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers kompensiert werden. Es wird nicht während der Arbeitslosigkeit bezahlt, sondern für die letzten drei Monate, in denen noch ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

Ausschlaggebend für das Kurzarbeitergeld (§§ 95-100 SGB III) ist ebenfalls die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers. Kommt es zu einem Rückgang der Auftragslage und deshalb zu einer Reduzierung des Arbeitsvolumens, soll mit dem Kurzarbeitergeld der

Verdienstaufschlag kompensiert werden. Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld werden durch die BA gewährt und finanziert.

Aktive Arbeitsmarktpolitik

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen verfolgen das Ziel, Arbeitslose nachhaltig in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren. Um eine dauerhafte Beschäftigung zu sichern, sollen Beschäftigungschancen erweitert und Beschäftigungsfähigkeit erhalten werden. Aus- und Weiterbildungsförderung sind dabei Kernelemente der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Damit dient die aktive Arbeitsmarktpolitik nicht nur der Verhinderung individueller Notlagen, sondern erfüllt auch den ökonomischen Zweck, das bestehende Arbeitskräftereservoir für andere Wirtschaftssektoren zu qualifizieren (Abbau von Mismatch). In Deutschland wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik 1968 mit dem Arbeitsförderungsgesetz eingeführt (Oschmiansky 2010). Aktuell sind die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowohl im SGB II als auch im SGB III verankert.

Aktivierende Arbeitsmarktpolitik

Seit Ende der 1990er wird eine Veränderung sowohl der Ziele als auch der Mittel der deutschen Arbeitsmarktpolitik konstatiert, die wahlweise als „aktivierende Arbeitsmarktpolitik“ (Oschmiansky 2010; Bogedan 2009) oder auch als „aktivierender Wohlfahrtsstaat“ beschrieben wurden (Dingeldey 2006, 2011). Die Elemente aktivierender Arbeitsmarktpolitik wurden dabei ab Anfang der 2000er Jahre als Reaktion auf die anhaltende strukturelle Arbeitslosigkeit der 1990er eingeführt.

Während die hergebrachten arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der Summe auf einen Ausgleich von Mismatch, d. h. dem sektoralen Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage, zielte, gingen die ab den 2000er Jahren einsetzenden Arbeitsmarktreformen davon aus, dass ein Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit vor allem an der Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen ansetzen müsste (Bogedan 2009). Dabei kommt die aktivierende Arbeitsmarktpolitik nicht als neues Instrumentenset zu den bestehenden aktiven und passiven Instrumenten hinzu; vielmehr handelt es

sich um eine veränderte Leitidee sowohl hinsichtlich der Zielsetzung von Arbeitsmarktpolitik als auch hinsichtlich der Umsetzung. In die Instrumente der passiven Arbeitsmarktpolitik wurden Konditionalitäten eingebaut, sodass der Bezug auch von der Bereitschaft zur Aufnahme unterwertiger Beschäftigung abhängig gemacht wurde; der Rechtsanspruch auf Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde reduziert und gleichzeitig wurden bis dahin bestehende Zumutbarkeitskriterien verschärft (Dingeldey 2011).

Gesetzlich verankert ist die Arbeitsmarktpolitik in erster Linie im Sozialgesetzbuch II und III. Instrumente der passiven und aktiven Arbeitsmarktpolitik finden sich in beiden Regelkreisen; jedoch existieren Unterschiede zwischen SGB II und III, sowohl was den Leistungsumfang als auch was Kriterien der Zumutbarkeit anbetrifft (Dingeldey 2011).

Zwar ist die Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen, Voraussetzung sowohl für den Bezug von Arbeitslosengeld nach SGB III als auch für den Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II; es existieren jedoch in beiden Regelwerken – ausgehend von den unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen – unterschiedliche Zumutbarkeitskriterien. So gilt nach dem aus Beitragsmitteln von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanzierten SGB III „in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit [...] eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei um mehr als 30 Prozent“ des vorangegangenen Arbeitsentgelts als nicht zumutbar; danach ist eine Beschäftigung nur zumutbar, solange das effektive Arbeitsentgelt nicht niedriger als das Arbeitslosengeld ist (§ 140 Abs. 3 SGB III). Nach dem aus allgemeinen Steuermitteln finanzierten SGB II gelten dagegen Arbeitsangebote als zumutbar, „selbst wenn der Lohn unter dem ortsüblichen Tariflohn liegt“ (Dingeldey 2011, S. 299). Die günstigere Zumutbarkeitsregelung des SGB III resultiert daraus, dass der Leistungsberechtigte seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus eigenen Beitragsmitteln finanziert hat und dieser Anspruch grundgesetzlich geschützt ist.

Die Zweiteilung von Arbeitsförderung und sozialer Absicherung entfaltet mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf Schutzberechtigte, da diese faktisch (aufgrund i. d. R. fehlender Beitragszeiten) zunächst in den Bereich des SGB II fallen.

Damit stehen ihnen neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch grundsätzlich alle

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit offen. Nach § 16 SGB II stehen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Grunde alle wesentlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach SGB III zur Verfügung, auf die auch Leistungsberechtigte nach dem SGB III einen Anspruch haben. Ergänzend sieht das SGB II weitere spezielle Eingliederungsinstrumente vor, die ausschließlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu Gute kommen, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen oder kommunale Eingliederungsleistungen wie Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Betreuung. Ebenso können sie zu Arbeitsgelegenheiten – den sogenannten Ein-Euro-Jobs – verpflichtet werden (§ 16d Abs. 1 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 SGB II).

In der Praxis existieren noch weitere Sozialleistungen, die zur Arbeitsmarktintegration beitragen und sich entweder unter die passiven bzw. die aktiven Arbeitsmarktinstrumente subsumieren lassen. Dazu zählen etwa Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Wohngeld.

Ebenfalls sollen die Integrations- und Orientierungskurse den Arbeitsmarkterfolg von Zuwanderern befördern. Diese vermitteln jedoch keine unmittelbar berufsbezogenen Fähigkeiten; stattdessen sollen sie auf individueller Ebene die allgemeinen Voraussetzungen für die Integration in die deutsche Gesellschaft verbessern.

3.2 Organisation der Arbeitsmarktpolitik

Aufbau und Trägerschaft der Arbeitsmarktpolitik

Die Leistungen der Arbeitsförderung – inklusive des Arbeitslosengeldes – (SGB III) werden in Deutschland von der Bundesagentur für Arbeit und die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) von den Jobcentern erbracht

Bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Bestimmungen des SGB III und in diesem Rahmen Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie erbringt die passiven Leistungen Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Hinsichtlich der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist die BA zuständig für

die Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden (§§ 29 bis 39 SGB III), die Unterstützung bei Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 bis 50 SGB III), die Berufsvorbereitung (§§ 51 bis 55 SGB III), die Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 bis 72 SGB III), die Förderung der Berufsausbildung (§§ 73 bis 80 SGB III), die Bereitstellung von Jugendwohnheimen für Jugendliche in Ausbildung (§§ 80a und 80b SGB III) sowie für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 bis 87 SGB III). Hinzu kommen Aktivierung und berufliche Eingliederung (§§ 44 bis 47 SGB III). Die BA unterteilt sich in die Zentrale mit Sitz in Nürnberg, die Regionaldirektionen sowie auf örtlicher Ebene die Agenturen für Arbeit (§ 367 SGB III). Finanziert wird die Tätigkeit der BA ganz überwiegend durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Komplexer gestaltet sich die Trägerschaft bei den Leistungen des SGB II. Die gemeinsamen Einrichtungen (gE) erbringen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Regelfall. Sie werden von den Trägern des SGB II (der BA und dem jeweiligen kommunalen Träger) gebildet. Die BA trägt dabei die fachliche Verantwortung für die Regelbedarfsleistungen und die aktiven Leistungen, die Kommune trägt die fachliche Verantwortung für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die sozialintegrativen Leistungen (z. B. Schuldnerberatung). Gegenüber dem Bürger handelt allein die gE. Sie erlässt die Bescheide und führt Gerichtsverfahren (Ausnahme: einzelne Aufgaben werden mit Billigung beider Träger auf einen der Träger übertragen).

Die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) bilden die Ausnahme zu den gE. Anstelle der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung werden in ca. einem Viertel aller Kreise in Deutschland alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein durch den kommunalen Träger wahrgenommen. Die gE und zkT werden übergreifend als Jobcenter bezeichnet.

Koordination von Integrationsleistungen und arbeitspolitischen Maßnahmen

Auf gesetzlicher Ebene ist eine Abstimmung zwischen Integrationsmaßnahmen und arbeitsmarktpolitischen Instrumenten beim Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II vorgeschrieben (§ 44a

Abs. 1 AufenthG). So kann ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn die mit dem Jobcenter getroffene Eingliederungsvereinbarung dies vorsieht. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Bemühungen der Arbeitssuchende vorzuweisen hat, um einen Arbeitsplatz zu finden. Kommt die Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, so können die Mitwirkungspflichten mittels Verwaltungsakt festgelegt werden (§ 15 SGB II). Wird ein Schutzberechtigter zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er nicht mehr vorzeitig eingebürgert werden (§ 10 Abs. 3 StAG). Bei subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit festgestellten Abschiebehindernissen, die verpflichtet sind, an einem Integrationskurs teilzunehmen, hängt auch die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis davon ab, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen,³ sofern sie nicht in anderer Weise ihre Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachweisen können.

Unterhalb der gesetzlichen Ebene existieren mit dem IQ-Netzwerk⁴ und dem ESF-BAMF-Programm⁵ zwei bundesweite Programme, um integrations- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu verzahnen. Zwar ist keines der Programme speziell an Schutzberechtigte gerichtet, sondern allgemein an alle Personen mit Migrationshintergrund und Arbeitsmarktzugang. Dennoch steht die Teilnahme auch Schutzberechtigten grundsätzlich offen.

Das IQ-Netzwerk (Integration durch Qualifizierung) verortet sich dabei selbst im Bereich aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Es wurde zur praktischen Umsetzung des Anerkennungsgesetzes eingerichtet. Ziel des Programms ist, „dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse [...] häufiger in eine bildungsadäquate Be-

3 Bei Drittstaatsangehörigen, die einen anderen befristeten Aufenthaltstitel als die nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG haben, hängt auch die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis davon ab, dass sie einer eventuell bestehenden Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nachkommen (§ 44a Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 3 AufenthG).

4 http://www.netzwerk-iq.de/netzwerk-iq_start.html (18.09.2015).

5 <http://www.bamf.de/DE/Infothek/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html> (18.09.2015).

schäftigung münden“.⁶ Über die Netzwerkstruktur soll zum Einen ein flächendeckendes Informationsangebot zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen angeboten werden. Zum anderen bietet das Netzwerk die Möglichkeit der bedarfsorientierten Nachqualifizierung, damit ein im Ausland erworbener Abschluss als gleichwertig anerkannt werden kann. Diese betrifft sowohl reglementierte als auch nicht-reglementierte Berufe. Sowohl die Agenturen für Arbeit als auch die Jobcenter sowie die Stellen zur Migrationsberatung für erwachsenen Zuwanderer (MBE) sollen Personen mit entsprechendem Bedarf an das IQ-Netzwerk weiterleiten.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds wird bis 2020 im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund seit dem 1. Juli 2015 der Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ umgesetzt. Ziel von IvAF ist es, die o. g. Gruppe bei der Integration in Arbeit oder Ausbildung oder bei der Erlangung des Abschlusses einer Schulausbildung zu unterstützen, z. B. durch Beratung, Qualifizierung, Coaching, Vermittlung und Betriebsakquise. Zusätzlich werden bundesweit einheitliche Schulungen insbesondere für Jobcenter und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Situation von Schutzsuchenden und -berechtigten durchgeführt. Dahinter steht die Auffassung, dass für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt die entsprechende Förderung bereits während des laufenden Asylverfahrens einsetzen sollte, sofern von einer Bleibewahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Ein weiteres, spezifisch auf Migranten zugeschnittenes Instrument stellen ESF-BAMF-Kurse als Programm für die berufsbezogene Sprachförderung dar. Die Zielgruppe umschließt Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Arbeitslosengeld nach SGB III beziehen oder ohne Leistungsbezug arbeitssuchend gemeldet sind oder an dem Bundesprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ teilnehmen.⁷ Sie müssen die Schulpflicht erfüllt und bereits einen Integrationskurs absolviert sowie

ausreichende Deutschkenntnisse für eine Teilnahme am Programm erworben haben, jedoch noch zu geringe Sprachkenntnisse haben und zu wenig qualifiziert sein, um einen Arbeitsplatz zu finden.

Mit diesem Angebot sollen die berufsbezogenen Sprachkenntnisse von Migranten soweit verbessert werden, dass diese einer erfolgreichen Arbeitsmarktteilnahme nicht mehr entgegen stehen. Der Schwerpunkt der ESF-BAMF Kurse liegt auf der berufsbezogenen Sprachvermittlung, in Kombination mit dem sogenannten Fachunterricht. Letzterer kann sehr allgemein gehalten werden, wie beispielsweise die Vermittlung vom Umgang mit EDV und dem Bewerbungsverfahren. Bei Kursen mit bestimmter fachlicher Ausrichtung wird der Fachunterricht themenspezifisch auf die jeweilige Fachrichtung ausgerichtet (z. B. Lager/Logistik).

Auch dieses Programm ist nicht spezifisch auf Schutzberechtigte zugeschnitten, ihnen steht jedoch unter den oben genannten Voraussetzungen und bei entsprechendem Bedarf die Teilnahme offen.

⁶ <http://www.netzwerk-iq.de/netzwerk-iq.html> (18.09.2015).

⁷ „Staatsangehörigkeit und der Zeitpunkt der Zuwanderung sind egal – auch Spätaussiedler, in Deutschland geborene Personen, ausländische Familien und sogenannte Passdeutsche gehören dazu“ (BAMF 2015b).

4 Ausgewählte arbeitsmarktpolitische und ergänzende Instrumente

Wie in den vorangegangenen Abschnitten bereits erwähnt wurde, existiert in Deutschland eine Vielzahl aktiver und passiver arbeitsmarktpolitischer Instrumente, die zwar nicht spezifisch auf Schutzberechtigte ausgelegt sind, diesen jedoch zur Teilnahme offen stehen. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie der Zugang von Schutzberechtigten zu ausgewählten arbeitsmarktpolitischen sowie ergänzenden Instrumenten gestaltet ist. Im Vordergrund stehen dabei Sprach- und Orientierungskurse, Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung, Maßnahmen zur Arbeitsförderung, Zugang zu Beratungsangeboten, Zugang zu gefördertem Wohnraum, Zugang zur Grundsicherung sowie Maßnahmen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Sprachkurse

Sprachkurse werden in zweierlei Form angeboten. Zum einen als Angebot allgemeiner Sprachvermittlung in Form des im Aufenthaltsgesetz verankerten Integrationskurses, zum anderen in Form der berufsbezogenen Sprachkurse, derzeit umgesetzt durch die Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm).⁸ Der Zugang für Schutzberechtigte in die Integrationskurse

richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz, die Teilnehmerauswahl im ESF-BAMF-Programm wurde in der Förderrichtlinie festgelegt.⁹

Der im Rahmen des Integrationskurses angebotene Sprachkurs umfasst 600 Stunden Unterricht. Darüber hinaus existieren spezielle Angebote für Analphabeten, Frauen/Eltern und Jugendliche sowie Förderkurse mit einem 900-stündigen Sprachkurs. Wird die Abschlussprüfung des Sprachkurses nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, an weiteren 300 geförderten Unterrichtsstunden teilzunehmen. Daneben stehen sog. Intensivkurse für Zugewanderte bereit, die z. B. einen Schul- oder Ausbildungsabschluss vorweisen können, der der Hochschulreife in Deutschland entspricht, oder die eine zeitnahe Arbeitsaufnahme anstreben (vgl. BAMF 2015a: 10). Der Intensivkurs umfasst 400 Stunden Sprachkurs und 30 Stunden Orientierungskurs. Die Integrationskurse werden bundesweit von ca. 1.300 Trägern durchgeführt (v. a. von Volkshochschulen, privaten Sprach- und Fachschulen, Bildungsstätten, Initiativgruppen und kirchlichen Trägern). Von 2005 bis Mitte 2014 haben über eine Million Personen einen Integrationskurs begonnen – inkl. Kurs-Wiederholern waren es 1,2 Millionen Teilnehmende (BAMF 2014: 2). Insgesamt wurden für die Integrationskurse von Anfang 2005 bis Ende 2014 1,75 Mrd. € ausgegeben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist verantwortlich für die Durchführung der Integrationskurse (§ 1 IntV). Dazu bedient es sich freier Träger, die wiederum auf selbständige Lehrkräfte zurückgreifen. Diese müssen entweder ein erfolgreich abgeschlos-

⁸ Parallel zum Ende 2017 auslaufenden ESF-BAMF-Programm wird 2016 eine neue berufsbezogene Sprachförderung starten, die dann ausschließlich über Bundesmittel finanziert wird. Mittelfristig soll im Rahmen eines neuen „Gesamtprogramms Sprache“ (GPS) die berufsbezogene Deutschsprachförderung mit den Integrationskursen zu einem modularisierten System weiterentwickelt werden.

⁹ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/20141231_foerderichtlinien.pdf?__blob=publicationFile (23.11.2015).

senes Studium „Deutsch als Fremdsprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ oder eine entsprechende Zusatzqualifikation vorweisen (§ 15 Abs. 1 und 2 IntV). Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse trägt der Bund, wobei die Kursteilnehmer einen Kostenbeitrag von 1,20 € pro Unterrichtsstunde zu leisten haben (§ 9 Abs. 1 IntV). Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII werden auf Antrag von den Kosten befreit werden (§ 9 Abs. 2 IntV).¹⁰

Ziel des Integrationskurses ist die „Eingliederung in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland“ (43.1.1 AVwV AufenthG). Wirtschaftliche Eingliederung kann hier verstanden werden als Unabhängigkeit von staatlichen Hilfesystemen. Soweit es sich also nicht um Selbständige handelt, bezieht sich wirtschaftliche Integration auf erfolgreiche Arbeitsmarktteilnahme.

Asylberechtigte, Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiär Schutzberechtigte haben nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Personen mit festgestellten Abschiebungsverboten sowie Personen mit erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Personen ohne Teilnahmeanspruch können auf Antrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden (vgl. § 44 Abs. 4 AufenthG).

Ferner können Ausländer mit einer Eingliederungsvereinbarung nach § 44a AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Während in den Integrationskursen allgemeine Sprachkenntnisse bis zum B 1-Niveau zur Bewältigung des täglichen Lebens vermittelt werden, zielen berufsbezogene Sprachkurse (§ 45a AufenthG) auf die Bewältigung der sprachlichen Anforderungen des Berufsalltags in der Regel oberhalb des B 1-Niveaus.

¹⁰ Aufgrund eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens, mit dem „eine angemessene Eigenbeteiligung“ der Kursteilnehmer an den Kosten sichergestellt werden soll, sind hier Änderungen wahrscheinlich. Siehe https://www.spd.de/scalableImageBlob/131046/data/20151105_koabschluss-data.pdf (23.11.2015).

Orientierungskurse

Orientierungskurse „zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland“ (§ 43 Abs. 2 AufenthG) stellen, neben den Sprachkursen (siehe oben), den zweiten Bestandteil des Integrationskurses dar. Innerhalb von 60 Unterrichtsstunden soll der Orientierungskurs es Neuzuwanderern erleichtern, sich im Alltag in Deutschland zurechtzufinden sowie ein Verständnis für die Wertefundierung der Verfassung zu entwickeln. Insofern zielen die Orientierungskurse nicht auf den wirtschaftlich sondern den politisch aktiven Bürger. Folglich kann der Orientierungskurs auch nicht als Teil der Arbeitsmarktpolitik gesehen werden.

Durchgeführt werden die Orientierungskurse als Teil der Integrationskurse durch das BAMF mit Hilfe freier Träger. Die Finanzierung erfolgt wie bei den Sprachkursen über das Bundesamt mit einer Kostenbeteiligung der Teilnehmer (§ 9 IntV).

Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie des Studiums

Die Aufnahme eines (Fach-)Hochschulstudiums bzw. einer Berufsausbildung steht allen Schutzberechtigten offen, die die ggfls. erforderlichen Qualifikationen vorweisen können.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung kann bei Asylberechtigten, Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft und subsidiär Schutzberechtigten durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt werden. Dazu gehört die Vermittlung eines Ausbildungsplatzes nach § 35 SGB III, bei der Ausbildungssuchenden ein passender Arbeitgeber mit einem offenen Ausbildungsplatz vermittelt wird (und umgekehrt). Beim Übergang von der Schule in den Beruf besteht die Möglichkeit der Berufseinstiegsbegleitung, (§ 49 Abs. 1 SGB III). Zielgruppe sind „junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen“ (§ 49 Abs. 4 SGB III). Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, aber auch unversorgte Ausbildungsbewerber können beispielsweise durch eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gefördert und so auf die Aufnahme einer Ausbildung

vorbereitet werden (§ 51 SGB III). Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können auch auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten (§ 53 SGB III).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme über die Berufsausbildungsbeihilfe zu fördern. Wenn Auszubildende während ihrer Berufsausbildung bzw. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nicht genügend Einkommen zur Verfügung steht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, können sie Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten (§§ 56-72 SGB III).

Personen mit festgestelltem Abschiebeverbot stehen dagegen Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem BAföG nicht unmittelbar zu. Sie können von diesen Leistungen zum Lebensunterhalt erst nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet profitieren (§ 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 BAföG). Das Gleiche gilt für einige andere Förderinstrumente. So können Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot erst nach den genannten Fristen im Rahmen einer assistierten Ausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer außerbetrieblichen Ausbildung oder mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden.

Analog zur Berufsausbildungsbeihilfe können zur Sicherung des Lebensunterhalts während eines (Fach-) Hochschulstudiums Leistungen nach dem BAföG gewährt werden.

Auch die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind oder die keinen Berufsabschluss vorweisen können, kann durch die BA gefördert werden (§ 81 Abs. 1 SGB III). Weiterbildungsmaßnahmen zielen präventiv auf die Verhinderung von Arbeitslosigkeit; gleichzeitig stellen sie ein zentrales Instrument dar, um die Qualifikationsstruktur der Arbeitnehmerschaft an einen sich wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen.

Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (sog. Anerkennungsgesetz) schuf der Bundestag 2012 einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf. Die Verfahren und Kriterien werden für die bundesrechtlich geregelten Berufe vereinheitlicht. Nach den Regeln des Anerkennungsgesetzes können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Deutschland als mit einem deutschen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen zu unterscheiden ist.

So ist bei den reglementierten Berufen (zum Beispiel Arzt, Krankenpfleger, Rechtsanwalt, Lehrer, Erzieher und Ingenieur) eine Anerkennung der Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs oder das Führen der Berufsbezeichnung zwingend vorgeschrieben. Das heißt, dass diese Berufe in Deutschland ohne eine Anerkennung nicht ausgeübt werden dürfen. Demgegenüber ist bei den nicht reglementierten Berufen eine Anerkennung keine zwingende Voraussetzung zur Ausübung des jeweiligen Berufs. Das Gesetz gilt für rund 500 Berufe, für die der Abschluss bundesweit geregelt ist (z. B. Ärzte, Krankenpflegepersonal, Handwerksmeister und alle Abschlüsse der 350 deutschen Ausbildungsberufe im dualen System). Von dem Gesetz nicht betroffen sind akademische Abschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen (z. B. Ökonom, Politologe, Geograf). Hier besteht aber die Möglichkeit, den Abschluss im Rahmen einer individuellen Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen.

Neben dem Bund haben auch alle Bundesländer Gesetze zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen für die landesrechtlich geregelten Berufe (bspw. Lehrer, Erzieher, Ingenieure, Sozialpädagogen, etc.) erlassen.¹¹

¹¹ Vgl. <https://www.bq-portal.de/de/seiten/bund-länder-zuständigkeiten> (23.11.2015).

Zur praktischen Umsetzung stellt das Online-Portal „Anerkennung in Deutschland“¹² zentrale Informationen zu Anerkennungsverfahren und gesetzlichen Grundlagen in Deutsch und Englisch zur Verfügung. Zusätzlich bietet die „Hotline Anerkennung und Leben in Deutschland“ des BAMF im Auftrag des BMBF und des Bundesministeriums des Innern (BMI) telefonische Beratung auf Deutsch und Englisch an. Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung – IQ“¹³, das vom BMAS und ESF finanziert wird (siehe oben), werden in den Ländern bisher rund 40 Erstanlaufstellen gefördert, die Erstinformationen bereitstellen, Anerkennungssuchende beraten und an die zuständige Stelle verweisen. Zur Arbeitsmarktberatung durch die BA gehört auch die Anerkennungsberatung.

Mit § 14 Abs. 1 BQFG schuf der Gesetzgeber darüber hinaus die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit der Qualifikation durch andere Verfahren festzustellen, falls Qualifikationsnachweise aus nicht selbstverschuldeten Gründen nicht beigebracht werden können. Damit zielte der Gesetzgeber in erster Linie auf Schutzsuchende, die aufgrund ihrer Fluchtumstände oftmals nicht in der Lage sind, entsprechende Nachweise beizubringen (Deutscher Bundestag 2011, S. 52). Nach § 14 Abs. 2 BQFG umfassen diese alternativen Verfahren „Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.“

Zur Entwicklung von Verfahren, mit denen die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen auch ohne die Vorlage entsprechender Zeugnisse festgestellt werden kann, fördert das BMBF das Projekt Prototyping. Durchgeführt wird das Projekt durch den Westdeutschen Handwerkskammertag.¹⁴

12 Vgl. www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de (30.09.2015).

13 Vgl. www.netzwerk-iq.de (30.09.2015).

14 <http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/prototyping.php> (30.09.2015). Darüber hinaus existiert die Möglichkeit, eine sogenannte Externenprüfung abzulegen, mit der Personen mit Berufserfahrung aber ohne entsprechenden Abschluss den Berufsabschluss nachholen können, ohne die Ausbildung zu durchlaufen; siehe <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Themenheftedurchstarten/WeiterdurchBildung/Bildungswege/Berufsabschluesse/Externenpruefung/index.htm> (09.10.2015).

Beratung und Vermittlung

Beratungsangebote werden durch die BA als Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik angeboten. Die Berufsberatung nach § 30 SGB III steht „jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen“ offen (§ 29 Abs. 1 SGB III). Diese umfasst Informationen zur Berufswahl, zu Entwicklungsmöglichkeiten, dem Berufswechsel, der beruflichen Bildung, der Stellensuche, der Arbeitsförderung sowie zu Fragen der Ausbildungsförderung (§ 30 SGB III). Im Rahmen der Beratung besteht auch die Möglichkeit zur Eignungsfeststellung mittels ärztlicher und psychologischer Untersuchung (§ 32 SGB III).

Mit Inkrafttreten des § 131 SGB III zum 21. Oktober 2015 haben Asylbewerber ohne Arbeitsmarktzugang mit guter Bleibeperspektive vor Abschluss des Asylverfahrens Zugang zu vermittlungsunterstützten Leistungen nach SGB III. Die Agenturen für Arbeit können schon Dienstleistungen und Leistungen nach §§ 35 ff SGB III erbringen; bisher waren nur Beratungsleistungen nach § 29 ff SGB III möglich. Somit können die Agenturen für Arbeit frühzeitig die Integration der Asylbewerber in den Arbeitsmarkt in den Blick nehmen.

Zugang zu Wohnraum

Die Grundversorgung mit Wohnraum soll in Deutschland über zwei Instrumente sichergestellt werden: die Förderung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohngeld.

Über die soziale Wohnraumförderung werden Vermieter und Investoren finanziell unterstützt, wenn sie Wohnungen für Personen bereitstellen, die sich auf dem freien Wohnungsmarkt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können (§ 1 WoFG). Dagegen zielt die Gewährung von Wohngeld darauf, sozialräumlicher Segregation vorzubeugen, indem einkommensschwachen Haushalten ein Zuschuss zur Miete für eine Wohnung gewährt wird. Dadurch soll die soziale Mischung städtischer Wohnquartiere bewahrt werden.

Um Zugang zu gefördertem Wohnraum zu erhalten, ist ein Wohnberechtigungsschein nötig, der von der zuständigen Landesbehörde erteilt wird. Voraussetzung

dafür ist, dass ein Jahresmindesteinkommen nicht überschritten wird und dass der Wohnungssuchende sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält (§ 27 Abs. 2 WoFG). Migrationsspezifische Voraussetzungen existieren nicht. Personen mit Wohnberechtigungsschein erhalten Zugang zum geförderten Wohnraum. Die Miete für geförderten Wohnraum darf nach § 8 Abs. 1 WoBindG die Kosten zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht übersteigen.

Ein anderer Ansatz wird bei der Gewährung von Wohngeld gewählt. Während von der Wohnraumförderung Personen profitieren, die eine Wohnung neu beziehen möchten, dient das Wohngeld „der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens“ (§ 1 Abs. 1 WoGG). „Wohngeld können Mieter und Eigentümer erhalten, wenn ihre Miete beziehungsweise Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts übersteigt“ (BMAS 2015, S. 197). Drittstaatsangehörige können Wohngeld beziehen, wenn der Aufenthalt rechtmäßig, gestattet oder geduldet ist (§ 3 Abs. 5 WoGG). Damit steht Schutzberechtigten der Bezug von Wohngeld grundsätzlich offen. Ausgeschlossen ist der Bezug von Wohngeld hingegen für Personen, die Leistungen nach SGB II¹⁵, Übergangsgeld nach SGB VI, Verletztengeld nach SGB VII, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Ebenfalls ist der Bezug ausgeschlossen für Haushalte, in denen alle Haushaltsmitglieder Leistungen nach SGB VIII beziehen (§ 7 Abs. 1 WoGG).

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II ist eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung, deren Höhe sich am Sozialhilfeniveau orientiert und das sozio-kulturelle Existenzminimum sichert.

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende können neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten grundsätzlich auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Personen bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben. Anspruchsvoraussetzung für Arbeitslosengeld II ist die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers. Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden kann. Damit ist Schutzberechtigten grundsätzlich der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende möglich.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende decken folgende Bedarfe:

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende decken folgende Bedarfe:

- den Regelbedarf (in pauschalierter Form auf der Grundlage eines statistischen Verfahrens); er umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizenergie und Energie für die dezentrale Warmwassererzeugung) sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens einschl. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft,
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung,
- spezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- gegebenenfalls Mehrbedarfe (z. B. für Schwangere und Alleinerziehende),
- gegebenenfalls einmalige Bedarfe und Sonderbedarfe (z. B. für die Wohnungserstausstattung einschl. Haushaltsgeräten und Erstausstattung mit Bekleidung).

Im Jahr 2015 ergeben sich deutschlandweit folgende Regelbedarfsstufen:

- Regelbedarf für Alleinstehende oder Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1): 399 €.
- Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelbedarf jeweils 360 € (Regelbedarfsstufe 2).
- Für einen Erwachsenen, der weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt: 320 € (Regelbedarfsstufe 3).

¹⁵ Empfänger von Leistungen nach SGB II haben jedoch Anspruch darauf, dass die Kosten für Heizung und Unterkunft getragen werden, soweit diese angemessen sind.

- Für Jugendliche von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 302 € (Regelbedarfsstufe 4).
- Für Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 267 € (Regelbedarfsstufe 5).
- Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 234 € (Regelbedarfsstufe 6).

Das SGB II verpflichtet Leistungsbezieher dazu, alles zu tun, um ihre Bedürftigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass sie sowohl für Maßnahmen des Jobcenters zur Verfügung stehen müssen, als auch, dass sie jede angebotene Arbeit annehmen müssen. Es besteht kein Anspruch auf qualifikationsadäquate Beschäftigung. Kommt ein Bedürftiger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann ihm das Jobcenter die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kürzen (§§ 31 und 31a SGB II).

5 Arbeitsmarktbeteiligung

Statistische Informationen über Schutzberechtigte werden im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert. Hier werden aufenthaltsrechtliche Sachverhalte gespeichert, jedoch keine Angaben zur Erwerbsbiographie. Umgekehrt erfassen die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit neben der Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auch die Staatsangehörigkeit

der Betroffenen; der aufenthaltsrechtliche Status wird jedoch nicht erfasst. Aus diesem Grund lassen sich derzeit keine quantifizierbaren Angaben zur Arbeitsmarktbeteiligung von Schutzberechtigten treffen. Auch die Integrationskursstatistiken erfassen derzeit nicht den aufenthaltsrechtlichen Status der Teilnehmer, sodass Aussagen über die Teilnahme von Schutzberechtigten nicht möglich sind.

6 Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren ansteigenden Asylbewerberzahlen und einer hohen Schutzquote ging diese Ausarbeitung der Frage nach, mit welchen Maßnahmen die ökonomische Absicherung von Schutzberechtigten gefördert und flankiert wird. Unabhängig vom gewährten Schutzstatus genießen alle

Personen, denen Schutz zuerkannt wurde, die gleichen Zugangsmöglichkeiten zum sozialen Sicherungssystem wie deutsche Staatsbürger. Somit lassen sich keine Ausschlussmechanismen feststellen, die auf eine Fragmentierung des Arbeitsmarkts zwischen Deutschen und Schutzberechtigten hinauslaufen könnten.

Literaturverzeichnis

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2014): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2014, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Protokolle/Bewertungskommission/24-protokoll-sitzung24-anlage1.pdf?__blob=publicationFile (02.02.2015).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015a): Konzept für einen bundesweiten Intensivkurs, Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzeptLeitfaeden/konz-f-bundesw-intensivkurs.pdf?__blob=publicationFile (30.09.2015).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015b): Deutsch für den Beruf: Das ESF-BAMF-Programm, Online: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html> (30.09.2015).
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2014): Arbeitsmarktintegration ist Kernaufgabe. Online: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/Foerderung-von-Migranten/foerderung-migranten.html>, (12.08.2015).
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2015): Soziale Sicherung im Überblick 2015. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin.
- Bogedan, Claudia** (2009): 40 Jahre aktive Arbeitsmarktpolitik in Deutschland – Beitrag zu einer Bilanz. WISO direkt Juni 2009. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Deutscher Bundestag** (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 17/6260, 22.06.2011. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Dienelt, Klaus** (2013): § 26 AufenthG. In: Günther Renner, Jan Bergmann und Klaus Dienelt (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar. München: C.H. Beck, S. 527–538.
- Dingeldey, Irene** (2006): Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (8-9), S. 3–9.
- Dingeldey, Irene** (2011): Der aktivierende Wohlfahrtsstaat. Governance der Arbeitsmarktpolitik in Dänemark, Großbritannien und Deutschland. Frankfurt/New York: Campus.
- Kress, Ulrike** (1998): Vom Normalarbeitsverhältnis zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes – Ein Literaturbericht, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 31(3), 488-505.
- Oschmiansky, Frank** (2010): Das Konzept der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Online: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55040/aktive-arbeitsmarktpolitik?p=all>, (10.09.2015).

- Oschmiansky, Frank/Kühl, Jürgen/Obermeier, Tim** (2014): Das Normalarbeitsverhältnis, Online: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/178192/normalarbeitsverhaeltnis?p=all>, (09.10.2015).
- Parusel, Bernd** (2010): Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Schmidt, Manfred G.** (1983): Arbeitsmarktpolitik. In: Nohlen, Dieter (Hg.): Pipers Wörterbuch zur Politik 2. Westliche Industriegesellschaften. Wirtschaft – Gesellschaft – Politik. München: R. Piper, S. 28–32.

Anhang

Tabelle 3: Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt

Bedingungen und Einschränkungen	Drittstaatsangehörige generell:	Flüchtlinge:	Subsidiär Schutzberechtigte:	Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot (humanitärer Schutz):
Besitz eines Aufenthaltstitels	Ja			
Besitz einer Arbeitserlaubnis				
Zeitliche Beschränkungen	Abhängig von Aufenthaltswitzweck und -titel	Nein		
Beschränkung auf einen bestimmten Arbeitgeber				
Beschränkung auf einen bestimmten Wirtschaftssektor				
Vorrang für EU-Staatsbürger				

Tabelle 4: Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen

	Minderjähriger Flüchtling	Volljähriger Flüchtling	Minderjähriger subsidiär Schutzberechtigter	Volljähriger subsidiär Schutzberechtigter	Minderjähriger mit festgestelltem Abschiebungsverbot	Volljähriger mit festgestelltem Abschiebungsverbot
Bildung*	Ja					
Sprachkurse	Nur, wenn kein Schulbesuch erfolgt					
Orientierungskurse						
Berufsausbildung und Training	Ja					
Beratung						
Anerkennung von Qualifikationen						
Grundsicherung						
Wohnförderung						

* Uneingeschränkter Zugang zum Bildungssystem.

Tabelle 5: Bedingungen für Unterstützungsleistung für Schutzberechtigte

	Bildung	Sprachkurse	Orientierungskurse	Berufsausbildung	Beratung	Anerkennung von Qualifikationen	Grundsicherung	Wohnförderung
Aufenthaltstitel	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Arbeitslaubnis	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein (aus-schlaggebend ist, dass eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann)	Nein (nicht explizit)
Identitätsnachweis	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Wohnsitz	Ja							
Sprachkenntnis	Kenntnis der Unterrichtssprache	Nein	Nein	N/A	Keine Informationen	Nein	Nein	Nein
Mindestqualifikation	Abhängig vom Ausbildungsweg	Nein						
Finanzielle Ressourcen	Nein (Personen mit Abschiebungsverboten können BAFöG-Leistungen erst nach vier Jahren Aufenthalt erhalten)							
Kreditwürdigkeit	Nein							

* Die Schutzgewährung ist auch trotz fehlender Identitätsnachweise möglich.

Tabelle 6: Zuständige Behörden

Unterstützungsleistung	Durchführende Behörde	Finanzierung
Bildung	Abhängig vom Bildungsweg	Abhängig vom Bildungsweg
Sprachkurs	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Orientierungskurs	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Berufsausbildung	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit
Beratung	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit
Anerkennung von Berufsqualifikationen	Abhängig von Bundesland und Berufsgruppe	N/I
Grundsicherung	Jobcenter	Kommune
Wohnförderung	Kommune	Beim Wohngeld: 50% durch das Land, 50% durch den Bund. Bei gefördertem Wohnraum: Länder und Bund.

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern
BQFG	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen – Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Europäische Menschenrechtskonvention
ESF	Europäischer Sozialfonds
gE	gemeinsame Einrichtungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
IntV	Integrationskursverordnung
IQ	Integration durch Qualifizierung
IvAF	Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
N/A	not available (nicht verfügbar)
SGB	Sozialgesetzbuch
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
WoBindG	Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen - Wohnungsbindungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoFG	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung – Wohnraumförderungsgesetz
zkT	zugelassene kommunale Träger

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufenthaltsbestimmungen für Schutzberechtigte	11
Tabelle 2:	Arbeitsmarktzugang von Schutzberechtigten	11
Tabelle 3:	Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt	26
Tabelle 4:	Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen	26
Tabelle 6:	Zuständige Behörden	27
Tabelle 5:	Bedingungen für Unterstützungsleistung für Schutzberechtigte	27

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	9/2007	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern – Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
5/2006	Integrationskurse – Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
6/2006	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		

- 16/2008** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls
- 17/2008** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs
- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel – Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland – Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel – Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration – Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel – Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung – Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel – Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland – Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid
- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs

- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel – Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer
- 54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell
- 55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Verfasser: Andreas Müller
- 56/2013** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasserin: Ulrike Hoffmann
- 57/2014** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer, Nadine Bauer
- 58/2014** Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrnen und Rückübernahmeabkommen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls
- 59/2014** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote
- 60/2014** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 61/2015** Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland –Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer

- | | | | |
|---------------------------|---|----------------|--|
| 62/2015 | Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich
Verfasser: Stephan Humpert | 4/2007 | Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser |
| 63/2015 | Migrationsprofil Westbalkan, Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze
Verfasser: Stefan Alscher, Johannes Oberfell und Stefanie Ricarda Roos | 5/2007 | Migration und demographischer Wandel
Verfasser: Peter Schimany |
| 64/2015 | Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer | 6/2009 | Muslimisches Leben in Deutschland
Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs |
| 65/2015 | Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr - Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote | 7/2009 | Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika
Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers |
| Forschungsberichte | | 8/2010 | Fortschritte der Integration
Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen
Verfasser: Christian Babka von Gostomski |
| 1/2005 | Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany | 9/2011 | Morbidity und Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls |
| 2/2005 | Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf | 10/2011 | Generatives Verhalten und Migration
Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls |
| 3/2007 | Abschlussbericht – Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern
Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer | 11/2011 | Das Integrationspanel
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother |
| | | 12/2012 | Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel
Verfasser: Martin Kohls |
| | | 13/2012 | Islamisches Gemeindeleben in Deutschland
Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs |

- 14/2012** Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland?
Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller
- 15/2012** Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen – Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011
Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
- 16/2012** Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen – Qualitative Studie
Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
- 17/2012** Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union
Verfasserin: Susanne Schmid
- 18/2012** Ältere Migrantinnen und Migranten Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven
Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls
- 19/2013** Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern - Ergebnisse einer Expertenbefragung
Verfasserin: Antonia Scholz
- 20/2013** (Spät-)Aussiedler in Deutschland eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund, Martin Kohls und Christian Babka von Gostomski
- 21/2014** Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit
Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar
- 22/2014** Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Stichs
- 23/2014** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen
Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß
- 24/2014** Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien
Verfasser: Elisa Hanganu, Stephan Humpert und Martin Kohls
- 25/2015** Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten – BAMF-MBE-Klientenbefragung 2014
Verfasserinnen: Lisa Brandt, Rebekka Risch und Susanne Lochner
- 26/2015** Das Potenzial der Migration aus Indien Entwicklungen im Herkunftsland, internationale Migrationsbewegungen und Migration nach Deutschland
Verfasserin: Verena Schulze Palstring
- Beitragsreihe**
- 01/2010** Muslim Organisations and the State – European Perspectives
Herausgeber: Axel Kreienbrink und Mark Bodenstein
- 02/2011** Potenziale der Migration zwischen Afrika und Deutschland
Herausgeber: Tatjana Baraulina, Axel Kreienbrink und Andrea Riester
- 03/2011** Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration von niedrigqualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund
Verfasserin: Judith Schmolke

- 04/2013** Rückkehr und Reintegration
Herausgeber: Tatjana Baraulina und
Axel Kreienbrink
- 05/2014** Fachkräftemigration aus Asien
nach Deutschland und Europa
Herausgeber: Axel Kreienbrink
- 06/2014** Abwanderung von Türkeistämmigen
Herausgeber: Stefan Alscher und
Axel Kreienbrink
- 07/2014** Bürger auf Zeit
Die Wahl der Staatsangehörigkeit im
Kontext der deutschen Optionsregelung
Verfasserin: Susanne Worbs

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN Kontaktstelle und
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 230
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Redaktion:

Dr. Andreas Müller

Stand:

November 2015

Layout:

Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:

iStock|Monkey Business Images

Zitat:

BAMF/EMN (2016): Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte. Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 66 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

